



Regelungen zur Masken- und Testpflicht ab 04.04.2022

Abstandsregeln, Maskenpflicht

a. Alle Abstandsregeln entfallen ab Montag, den 4. April 2022.

b. Maskenpflicht

i. Bei der **Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. des Schülerverkehrs** gilt, dass alle Fahrgäste eine **FFP2- Maske** zu tragen haben; bei der Schülerbeförderung und für **Kinder** bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das Tragen einer **OP-Maske ausreichend** (§ 2 Abs. 2 der *SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung*).

ii. **Ansonsten entfällt ab Montag, den 4. April 2022, die Pflicht zum Tragen einer Maske im Innen- und Außenbereich der Schule für Schülerinnen, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal sowie BesucherInnen.** Schüler/innen, Lehrkräften und das sonstige Schulpersonal dürfen freiwillig weiterhin eine Maske tragen.

Testkonzept Schule

Das *Testkonzept Schule* mit Stand vom 7. März 2022 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a. Als Rechtsgrundlage tritt § 3 Abs. 2 der *SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung* an die Stelle von § 23 der *SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung*.

b. Schülerinnen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummern 2 und 4 der *COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung* (<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahm/BjNR612800021.html>) führen können, dürfen

i. **von Montag, den 4. April 2022**, bis einschließlich Freitag, den 8. April 2022 (Beginn der Osterferien),

ii. von Montag, den 25. April 2022, bis einschließlich Freitag, den 29. April 2022 (Schutzwoche nach den Osterferien) weiterhin das **Schulgelände nur betreten, wenn sie dreimal in der Woche - am Montag, Mittwoch und Freitag - eine Bescheinigung über einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest (Selbsttest) mit negativem Testergebnis vorweisen.**

c. Schülerinnen, die in den Osterferien den Hort besuchen, werden von der Schule drei Tests pro Ferienwoche ausgehändigt.

e. **Ab Montag, den 2. Mai 2022**, ist das *Testkonzept Schule* nicht mehr anzuwenden. Die Testpflicht für Schülerinnen, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal sowie BesucherInnen entfällt ersatzlos.